



## FAQ und „Spielregeln“

- Segway Fahren auf öffentlichem Grund ist ab 15 Jahren erlaubt
- Mindestens die Mofa-Prüfbescheinigung wird benötigt
- Körpergewicht des Fahrers lt. Hersteller 45kg bis 118kg
- Höchstgeschwindigkeit lt. Hersteller 20km/h
- Reichweite lt. Hersteller ca. 38km - je nach Untergrund, Fahrergewicht und Fahrweise
- Aufladezeit der komplett entleerten Akkus lt. Hersteller ca. 6 Std.
- Stromkosten lt. Hersteller nur ca. 1 Euro für 200km

Grundsätzlich möchten wir Ihnen mit der Überlassung eines unserer Segways eine Weile Spaß bereiten: Mit viel Action z.B. bei einem temporeichen Slalom oder mit purer Entspannung beim gemütlichen „surfen“ – ganz nach Ihrem persönlichen Geschmack.

Segway-Aktionen/-parcours für Anfänger und Fortgeschrittene sind mit oder ohne ausgebildetes Coaching-Personal z.B. bei privaten Feiern oder Firmenevents erhältlich, sowie zu Promotionzwecken. Auch individuell für Sie ausgearbeitete Touren organisieren wir natürlich gern. Sprechen Sie uns doch mal an...

Geschenkgutscheine gibt es übrigens für alle von uns angebotenen Leistungen.

Sollten einmal Probleme oder Unstimmigkeiten auftreten, sprechen Sie uns bitte einfach an – wir werden uns bemühen, eine für alle Beteiligten annehmbare und faire Lösung zu finden.

Ein paar Spielregeln müssen aber leider sein: Wir bitten freundlichst um Beachtung der folgenden Punkte, damit *auch wir* den Spaß an der Sache auf Dauer nicht verlieren.

## AGB

1. Wir weisen Sie vor der Benutzung ausführlich in die Bedienung des Segway ein, erläutern die rechtlichen Grundlagen und führen Ihnen auf Wunsch auch das offizielle Segway Sicherheitsvideo vor.

Sollten Sie danach den Segway wider Erwarten doch nicht mehr mieten wollen, erstatten wir Ihnen den Mietpreis abzüglich einer Pauschale i.H.v. 10 € inkl. MwSt.

2. Um eine unfallfreie Benutzung des Segway zu gewährleisten und Sie eine angenehme Fahrt erleben zu lassen, sind die folgenden Punkte, die Ihnen auch bei der Sicherheitseinweisung am Gerät live erläutert werden, unbedingt zu beachten:

Auf- oder Absteigen immer nur bei waagrecht stehendem Fahrzeug. Aufsteigen immer nur von hinten bzw. Absteigen immer nur nach hinten, dabei auf keinen Fall gleichzeitig die Lenkstange zur Seite bewegen!

Während der Fahrt sind immer beide Füße auf den Standflächen der Plattform zu halten, die Drucksensoren unter den Trittmatten sind permanent zu belasten.

Der Lenker ist mit beiden Händen zu führen (außer bei Handzeichen zum Anzeigen des Abbiegens), freihändig fahren, anhängen an andere Fahrzeuge o.ä. ist verboten.



Zeigt der Segway während der Fahrt Warnsignale wie z.B. rot blinkende Lichter auf der Konsole oder einen Vibrationsalarm der Lenkstange, ist ohne Panik, aber möglichst sofort, anzuhalten und abzustiegen. Ignorieren dieser Warnsignale kann eine Abschaltung des Fahrzeugs nach sich ziehen, dies führt unweigerlich zum Sturz!

Der Sicherheitsabstand zu voraus fahrenden Fahrzeugen ist je nach gewählter Fahrtgeschwindigkeit einzuhalten.

Es ist ausreichend seitlicher Abstand zu Hindernissen (z.B. anderen Verkehrsteilnehmern, Begrenzungspfählen o.ä.) und Flächen mit anderem Höhenniveau (z.B. bei Bordsteinkanten, Baumwurzeln o.ä.) zu beachten.

Vorsicht bei tief hängenden Verkehrsschildern, Ästen, Vordächern, Markisen o.ä.

Auf Bodenunebenheiten, Fahrbahnbeschädigungen o.ä. ist im Besonderen zu achten – Vorsicht bei der Fahrt durch Schlaglöcher, Pfützen und auf schlammigen Wegen usw.

Gehsteigkanten o.ä. sind nur in geringen Höhen von wenigen Zentimetern befahrbar, im Zweifel ist abzustiegen und der Segway manuell über das Hindernis zu ziehen.

Pro Segway ist nur ein Fahrer zugelassen, die Mitnahme weiterer Personen, auch Kindern, ist strengstens verboten und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr!

Personen, die an körperlichen Gebrechen, Epilepsie o.ä. leiden wird die Benutzung von Segway Fahrzeugen nicht empfohlen.

3. Der Ihnen zur Verfügung gestellte Segway ist für den öffentlichen Straßenverkehr nach den Bestimmungen der „Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr“ vom 16.07.2009 zugelassen.

Diese sog. „MobHV“ liegt zur Ansicht aus und lassen wir Ihnen auch gern auf Anfrage gern vorab per Mail zukommen.

Hiernach sind die geltenden Vorschriften der StVO zu beachten!

Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Schutzstreifen, Radwegefurten und Radwege benutzt werden. Sofern Radwege nicht vorhanden sind, darf auch auf Fahrbahnen gefahren werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Schutzstreifen, Radfahrtreifen, Radwegefurten und Radwege befahren werden. Sofern Radwege nicht vorhanden sind, darf auch auf Fahrbahnen und auf Wegen gefahren werden, wenn dies keine Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind.

Die Benutzung des Segway auf reinen Fußwegen und in Fußgängerzonen ist verboten!



Mit dem Segway muss auf Fahrbahnen möglichst weit rechts gefahren werden, es darf (außer in Fahrradstraßen) nicht nebeneinander und niemals freihändig gefahren werden. Ebenso ist es verboten, sich an andere Fahrzeuge anzuhängen.

Wer einen Segway auf anderen Flächen als Fahrbahnen (z.B. Radweg) führt, hat seine Geschwindigkeit anzupassen und ggfs. Radfahrern das Überholen zu ermöglichen. Fußgänger dürfen weder behindert noch gefährdet werden und haben Vorrang.

In Einbahnstraßen, in denen Fahrradfahrern das Fahren entgegen der allgemeinen Fahrtrichtung durch Sonderzeichen erlaubt ist, ist Segwayfahrern nicht erlaubt!

Eine Änderung der Fahrtrichtung oder ein Fahrstreifenwechsel ist durch Handzeichen (wie beim Fahrrad) anzuzeigen.

Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen und Wegen ist der Segway ggfs. mit der zugehörigen Beleuchtung auszurüsten; diese finden Sie in der Fronttasche.

Zum Betrieb des Segway wird vom Verkehrsministerium das Tragen eines geeigneten Schutzhelms (z.B. Fahrradhelm) empfohlen – es besteht jedoch keine Helmpflicht. Einen Leihhelm (Testurteil „gut“ der Stiftung Warentest) erhalten Sie auf Wunsch von uns natürlich kostenlos.

4. Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Segway umsichtig zu führen, pfleglich zu behandeln und die technischen Vorschriften lt. Bedienungsanleitung bzw. Einweisung zu beachten.

Die Bedienungsanleitung liegt zur Ansicht aus und wird für die Dauer der Überlassung selbstverständlich auf Wunsch gedruckt zur Verfügung gestellt – eine Zusendung vorab per Mail ist aus urheberrechtlichen Gründen leider nicht möglich.

5. Der Segway ist zur langfristigen Erhaltung der Leistung der eingebauten Akkus bei Nichtbenutzung, soweit möglich, stets mit dem zugehörigen Kabel (in der Fronttasche zu finden) am Stromnetz zu laden. Strom-/Aufladekosten gehen zu Lasten des Mieters.

6. Der Fahrzeugführer ist für die korrekte Beleuchtung des Segway bei Dunkelheit bzw. schlechter Sicht verantwortlich. Ladekosten für die, bei Anmietung voll aufgeladen, mitgelieferten Akkus oder eventuelle Anschaffungskosten für (Ersatz-)Batterien gehen zu Lasten des Mieters/Fahrzeugführers.

7. Eine Haftung unsererseits für Sach- und/oder Personenschäden, die im Zuge der Benutzung unserer Segways entstehen, wird generell ausgeschlossen. Die Benutzung von überlassenen Segways erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Mieters/Nutzers. Der Mieter/Nutzer kann den Vermieter nicht für eigene Fehler, z.B. Fahrfehler, oder das Verhalten Dritter in Anspruch nehmen.

Dies gilt ebenfalls für Segways, die im Rahmen einer – auch spontan durchgeführten – „Probefahrt“ oder eines von uns organisierten Events, Parcours o.ä. gefahren werden.



8. Für den überlassenen Segway besteht eine Haftpflichtversicherung (ohne Selbstbehalt) für Selbstfahr-Vermietfahrzeuge sowie eine „Vollkasko“-Maschinenversicherung (mit einem Selbstbehalt i.H.v. 10% der Schadenssumme, mindestens aber 250€ pro gemeldetem Schadenfall).

Die vollständigen Versicherungsbedingungen liegen zur Einsicht aus bzw. Sie erhalten diese gern auf Anfrage auch vorab per E-Mail.

9. Ein Verbringen des Segways über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus ist nicht erlaubt und wird bei Kenntnis mit einer sofort fälligen Vertragsstrafe i.H.v. 1.000 € (in Worten: Eintausend Euro) pro Verstoß belegt!
10. Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten oder ähnlichen Substanzen, die die Teilnahme am Straßenverkehr einschränken o.ä. erfolgt ausnahmslos unter Ausschluss jeglicher Versicherungsleistung und wird ggfs. nach den Vorschriften der StVO geahndet!
11. Zum Führen des Segway ist nur der Mieter, bzw. bei Events/Parcours/Probefahrten o.ä. der von uns eingewiesene Nutzer, berechtigt – bei Überlassung des Segway an Dritte haftet der Mieter bzw. bei Events/Parcours/Probefahrten o.ä. der von uns eingewiesene Nutzer grundsätzlich für die Einhaltung aller Bestimmungen des Mietvertrages sowie dieser AGB und etwaiger Schäden.
12. Schäden am gemieteten Segway sind dem Vermieter unaufgefordert sofort mitzuteilen (Tel. oder SMS an 0178 / 1407288 – sofortiger Rückruf).
13. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung oder Personenschaden ist auf jeden Fall die Polizei (Notruf 110) hinzuzuziehen. Dem Vermieter ist unverzüglich der Polizeibericht zugänglich zu machen bzw. unaufgefordert die Tagebuchnummer mitzuteilen.
14. Reservierungswünsche nehmen wir gern per Telefon, Fax oder Email entgegen; bis zur schriftlichen Bestätigung Ihres Terminwunsches sind wir nicht an die Vermietung zu Ihrem Wunschtermin gebunden.
15. Sollte durch Verschulden des Vermieters ein Fahrzeug ausfallen oder nicht zur Miete bereit stehen, sind wir bemüht schnellstmöglich Ersatz zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, wird der Mietpreis ganz oder, je nach Ausfallzeit, teilweise erstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
16. Eine Stornierung Ihrer Reservierung ist zu folgenden Konditionen möglich:

Bis zu 14 Tage vor dem geplanten Termin: Kostenlos.

Bis zu 48 Stunden vor dem geplanten Termin: 50% des vereinbarten Mietpreises.



Bei Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Termin sowie bei Nichterscheinen (hier wird der Segway bei Anmietungen noch eine weitere Stunde zur Abholung vorgehalten) kommt der volle vereinbarte Mietpreis zur Anrechnung.

Umbuchungen sind bis zu 1 Woche vor dem Termin gegen eine Gebühr i.H.v. 10 € pro gebuchtem Fahrzeug möglich.

Gesetzlich vorgeschriebene Rücktrittsrechte des Kunden werden nicht eingeschränkt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

Bei Stadtrundfahrten ist für deutlich verspätet eintreffende Personen im Interesse der anderen Teilnehmer ein Einstieg in die laufende Einweisung nur möglich, wenn die verbleibende Trainingszeit ausreicht, ein sicheres Niveau der Fahrzeugbeherrschung zu erlangen. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Begleitpersonal.

17. Dem Kunden steht nicht das Recht zu, Reservierungen aufgrund „schlechten Wetters“ kostenfrei stornieren oder umbuchen zu können.

Wir führen unsere geplanten Touren grundsätzlich auch bei Regen durch und geben auf Wunsch gern ein kostenloses Regencap pro Teilnehmer aus.

Bei sehr schlechtem Wetter direkt beim Tourstart behalten wir uns vor die Tour in Absprache mit den Teilnehmern kostenfrei umzubuchen oder ganz abzusagen. Sollte es zu einer Absage kommen, fallen natürlich für den Teilnehmer keine Kosten an – Anfahrtskosten o.ä., die aus der Absage entstehen, können nicht erstattet werden.

Bei während der Tour einsetzendem Unwetter (z.B. Starkregen, Gewitter, Blitzeis o.ä.) behalten wir uns aus Sicherheitsgründen vor, den Tourverlauf zu ändern, die Tour zu verkürzen oder die Tour vorzeitig komplett abbrechen.

Nach einer derart von uns verkürzten oder vorzeitig abgebrochenen Tour werden wir uns bemühen, den Teilnehmern einen Platz an einem anderen Datum, je nach Zeitpunkt des Abbruchs, zum halben Preis oder ggfs. komplett kostenlos anzubieten.

18. Erscheint dem Vermieter die Herausgabe des Fahrzeugs an den Mieter aus berechtigtem Grund unzumutbar (z.B. bei alkoholisiertem Mieter, der Gefahr von Vandalismus o.ä.), so ist er berechtigt, die Herausgabe zu verweigern und die Miete bzw. Reservierung ggfs. kostenpflichtig zu stornieren.

Der vereinbarte Mietpreis wird hierbei in voller Höhe berechnet. Dem Mieter steht kein Anspruch auf Schadenersatz/Umbuchung o.ä. zu.

19. Wir behalten uns vor, Reservierungswünsche und/oder Mietanfragen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

20. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Modells/Farbe o.ä.



21. Zur Anmietung müssen der Personalausweis oder Reisepass und der Führerschein vorliegen. Herausgabe des Fahrzeugs an Personen unter 18 Jahren nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder unter Vorlage einer Vollmacht.

22. Der vereinbarte Mietpreis ist bei Herausgabe des Fahrzeugs im Voraus fällig und kann nur in bar beglichen werden.

Zahlung auf Rechnung ist nur bei Firmenkunden bzw. nach besonderer Vereinbarung möglich, der Mieter hat hierauf keinen Anspruch.

23. Bei unbegleiteten privaten Vermietungen verlangen wir die Hinterlegung einer Kautions i.H.v. 150 € pro Segway in bar, die nach pünktlicher Rückgabe des intakten Segway sofort wieder ausgezahlt wird.

Bei Stadtrundfahrten und begleiteten Touren fällt keine Kautionshinterlegung an.

24. Wird der vereinbarte Rückgabetermin des Segway um mehr als 15 Minuten überzogen, ist zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis jede weitere angefangene Stunde mit 30 € zu vergüten. Es wird pro Kalendertag maximal eine Tagesmiete in Anrechnung gebracht.

Bei erheblicher Verspätung und Nichterreichbarkeit des Mieters behalten wir uns (zum Schutz vor Diebstahl/Unterschlagung) vor, ohne weitere Nachfrage polizeiliche Ermittlungen zum Verbleib des Segway einzuleiten.

25. Je nach Auslastung ist eventuell die telefonische Verlängerung des Mietvertrages möglich. Erfragen Sie die Konditionen unter Tel. 0178 / 1407288.

26. Bei vorzeitiger Rückgabe des Segway besteht seitens des Mieters kein Anspruch auf Erstattung des vereinbarten Mietpreises, auch nicht teilweise.

27. Unsere Segways werden mit voll aufgeladenem Akku an Sie übergeben; für die Rückgabe gilt wie folgt:

Bei „seggi after work“-Mieten darf der Segway mit beliebigem Akkuzustand (also auch ganz leer) wieder zurückgegeben werden.

Bei Tagesmieten und Rückgabe *noch am Abend des Anmiettages* ist der Akkuzustand beliebig – bei Rückgabe *nach dem Anmiettag bzw. am letzten Miettag tagsüber* ist der Segway mit (nahezu) vollständig aufgeladenen Akkus zurückzugeben. Hier darf maximal 1 Balken der Akkuzustandsanzeige am InfoKey fehlen.

Bei Rückgabe mit stärker entladenen Akkus erfolgt die Berechnung der nötigen Aufladezeit mit 10 € pro benötigter Stunde (entspricht ca. 1 Balken am InfoKey), maximal kommt 1 Tagesmiete in Anrechnung.



28. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Wettfahrten, Segway-Polospielen o.ä. ist mit dem gemieteten Segway nicht erlaubt. Verstöße werden mit einer sofort fälligen Vertragsstrafe i.H.v. 1.000 € (in Worten: Eintausend Euro) pro Verstoß belegt.
29. Die private Anmietung schließt ausdrücklich jegliche gewerbliche/geschäftliche Nutzung eben jenes Segway aus (z.B. Einsatz als Eyecatcher, Promotionfahrten, Weitervermietung, Werbeanbringung o.ä.). Zuwiderhandlungen werden mit einer sofort fälligen Vertragsstrafe i.H.v. 1.000 € (in Worten: Eintausend Euro) pro Verstoß belegt.
30. Jedwede bauliche Veränderungen am gemieteten Segway (z.B. Demontage von Lenkstange/Akku/Konsole/Trittmatten/Räder/Nummernschildträger) oder Entfernung der montierten Werbeträger (auch der Lenkertasche) sind aus Sicherheitsgründen sowie Vertragspflichten gegenüber Dritten generell untersagt und werden mit einer sofort fälligen Vertragsstrafe i.H.v. 10.000 € (in Worten: Zehntausend Euro) pro Verstoß belegt.
31. Erlangt der Vermieter Kenntnis von missbräuchlicher Nutzung des Segway im Sinne dieser Bestimmungen oder schweren Verstößen gegen die StVO, ist er berechtigt, die vereinbarte Mietdauer zu verkürzen und den Segway fristlos einzuziehen sowie weitere Reservierungen/Anmietungen des Mieters ggfs. kostenpflichtig zu stornieren.
- Bei solcher Art, durch den Mieter schuldhaft verursachter, verkürzter Mietdauer werden der volle vereinbarte Mietpreis sowie eventuelle Vertragsstrafen sofort fällig.
32. Wir bemühen uns, die Inhalte von Stadtrundfahrten und geführten Touren (neben den „Standardzielen“) nach Möglichkeit in Absprache mit den Teilnehmern anzupassen.
- Machen Baustellen, Veranstaltungen Dritter o.ä. jedoch das Anfahren bestimmter Punkte nach Ansicht des Begleitpersonals unmöglich, kann die Routenführung auch gegen den Willen der Teilnehmer festgelegt werden.
33. Bei Stadtrundfahrten und bei geführten Touren sind die Anweisungen des Begleitpersonals unbedingt zu beachten. Nichteinhaltung berechtigt das Begleitpersonal zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers von der Tour.
- Hierbei besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises, auch nicht teilweise.
34. Dem Teilnehmer einer Tour steht natürlich das Recht zu, diese zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen abbrechen zu können. Die anderen Teilnehmer dieser Tour erklären sich in einem solchen Fall damit einverstanden, die Tour zu unterbrechen bis der von dem abbrechenden Teilnehmer bis dahin genutzte Segway an einem geeigneten Ort in der Nähe sicher verwahrt werden kann (z.B. in Gaststätte, Hotel, Geschäft, bei einem partnerschaftlich verbundenen Unternehmen o.ä.).



Ein abbrechender Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Rücktransport zum Startpunkt der Tour oder Überlassung des genutzten Segway zur alleinigen Rückfahrt. Es erfolgt weder Kostenerstattung, auch nicht teilweise, des Tourpreises noch der Kosten für die Rückreise zum Startpunkt bzw. Heimreise des abbrechenden Teilnehmers. Dieser hat seine Rück-/Heimreise auf eigenes Risiko und eigenen Aufwand anzutreten.

35. Bei Rückgabe eines beschädigten Segway werden die Selbstbeteiligung für die Vollkasko bzw. die voraussichtlichen Reparaturkosten von der Kautions einbehalten.

Nach bald möglich durchgeführter Reparatur erfolgt zeitnah eine Endabrechnung über die Reparatur nebst Schadennebenkosten.

36. Der Mieter, bzw. bei Events/Parcours/Probefahrten o.ä. der von uns eingewiesene Fahrer, haftet für alle Schäden, die während der Gebrauchszeit an dem zur Verfügung gestellten Segway und seiner Ausrüstung entstehen. Bei Schäden haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere wie folgt für:

Die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe direkt der Reparaturrechnung einer Fachwerkstatt entnommen werden kann, oder durch Gutachten eines amtlich bestellten Sachverständigen festgestellt werden kann.

Direkt entstehende Bergungs- und Rückführungskosten sowie aller Nebenkosten der Schadenbeseitigung nebst eventuell anfallenden Gutachterkosten.

Technische sowie merkantile Wertminderung, deren Höhe nach billigem Ermessen oder ggfs. durch ein Sachverständigengutachten zu bestimmen ist.

Dem Vermieter entstehenden Ausfallschaden für die Dauer des Ausfalls, bzw. bei Totalschaden/Neuanschaffung für eine angemessene Wiederbeschaffungsdauer.

37. Bei Totalschaden oder Diebstahl/Unterschlagung wird der zu diesem Zeitpunkt gültige, volle Kaufpreis zur Neuanschaffung eines Segway gleichen Typs bzw. des beschädigten/gestohlenen Zubehörs in Anrechnung gebracht.

Eine Auflistung der Preise für gängige Ersatz- und Zubehörteile liegt zur Ansicht aus und wird auf Anfrage auch gern vorab per Email zur Verfügung gestellt.

38. Diese Informationen und Bestimmungen sind sowohl Bestandteil eines Mietvertrages als auch einer Bestellung im Rahmen eines Segway-Events, -Parcours o.ä. sowie bei Stadtrundfahrten nebst (auch spontanen) Probefahrten und Schnupperevents.

39. Mit Erscheinen dieser AGB verlieren alle ältere Fassungen Ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für Preislisten, diese sind immer auch nur in Ihrer aktuellen, auf unserer Webseite veröffentlichten, Version gültig. Bereits bestätigte Buchungen sind hiervon unberührt.

40. Sollte eine der vorgenannten Klauseln ganz oder teilweise ungünstig sein, behalten alle anderen ihre Gültigkeit.

Stand Juni 2011